

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame, liebe Getreue! Da Uns von Bürgermeistere und Rath Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow ... angezeigt worden, was Maassen aus Anlaß des § 20. ... in Unserer InterimsOrdnung ... : Schwerin, den 6ten Novembr. 1771.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1771?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874868092>

Abstract: Ergänzung zur Verordnung die rechtlichen Anordnungen für minderjährigen Ehefrauen in Konkurs-Prozessen betreffend

Druck Freier  Zugang



Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, 26.

Ehrsame, liebe Getreue!

Da Uns von Bürgermeistere und Rath Unserer Vorderen Städte Parchim und Güstrow unterthänigst angezeigt worden, was Massen aus Anlaß des §. 20. und besonders der darunter stehenden Buchstaben h. und i. in Unserer Interims Ordnung für Unsere hiesigen und andere Nieder Gerichte die Stadt-Richter in Unseren Städten den bey diesem Punct gleichwohl vorausgesetzten Unterscheid nicht beobachten: So erläutern Wir gedachte Unsere Interims-Ordnung hiemit dahin, daß die Vorschrift in den bemerkten beyden Buchstaben bloß allein diejenigen Städte angehe, welche mit dem Lübschen Recht bewidmet sind, nicht aber die andern Städte ergreifen solle, darinn die Ehefrauen nach den gemeinen Kayserlichen Rechten gerichtet werden.

Auf diesen Unterscheid haben die Stadt-Richter in Unseren Städten bey vorkommenden Concur-Processen allemahl ihr Augenmerk zu richten und selbigen nicht außer Acht zu lassen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten Novembr. 1771.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Präsident, Geheime- und Rache.

MK-4060. (45.)^{6.}

